

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 50/10 S

L 3 AS 1126/10 RG (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 3692/09 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Alb-Donau-Kreis,
Wilhelmstraße 23 - 25, 89073 Ulm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 15. April 2010 - L 3 AS 1126/10 RG - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Im beim SG Ulm gegen die Einstellung der Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II anhängigen Klageverfahren (S 12 AS 3692/09) hat der Kläger die RichterIn S wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das LSG Baden-Württemberg hat das Ablehnungsgesuch durch Beschluss vom 3.3.2010 (L 3 SF 750/10 AB) zurückgewiesen. Die Anhörungsrüge gegen diesen Beschluss hat das LSG durch Beschluss vom 15.4.2010 (L 3 AS 1126/10 RG) zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit einem am 26.4.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 24.4.2010.
- 2 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 178a Abs 4 Satz 3 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

